

Satzung über den Ausgleich von Kostenüberdeckungen durch das Gebührenaufkommen aus der Erhebung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen in den Jahren 2011 bis 2015 und zur Aufhebung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 21. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2013.

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 2, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 16.11.2015. folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

Der Stadt Ravensburg ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (LabfG) vom Landkreis Ravensburg das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und dem Landkreis zu überlassenden Abfälle übertragen. Die Aufgabenübertragung wird zum 31.12.2015 beendet. Die Stadt Ravensburg hat aufgrund von § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der Satzung der Stadt Ravensburg über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (vom 21.10.2002; zuletzt geändert am 09.12.2013) in den Jahren 2011 bis 2015 geltenden Fassungen Gebühren für das Einsammeln und Befördern sowie für die weitere Entsorgung der Abfälle erhoben. Im Gesamtergebnis der Jahre 2011 bis 2014 übersteigt das Gebührenaufkommen die jeweiligen Gesamtkosten für das Einsammeln und Befördern sowie für die weitere Entsorgung der Abfälle. Für das Jahr 2015 werden die Kostenüberdeckungen nach Ende des Gebührenbemessungszeitraums ermittelt. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, wenn am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten übersteigt.

Der Gemeinderat stellt nach Abrechnung des Gebührenzeitraumes 2015 die genaue Kostenüberdeckung für die Jahre 2011 bis 2015 fest, für die die nachfolgenden Bestimmungen zum Ausgleich der Kostenüberdeckung Anwendung finden.

§ 2 Erstattungsberechtigter

Für den Ausgleich einer Kostenüberdeckung sind berechtigt für die Erstattungen nach § 3 und nach § 4 die grundbuchmäßigen Eigentümer sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten der Grundstücke, für die am 31.12.2015 ein Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ravensburg 2015 bestand.

§ 3 Gebührenerstattungen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

Gebührenerstattungen zum Ausgleich der Kostenüberdeckung bei den Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden nach der Anzahl und dem Volumen der am 31.12.2015 tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäße für Abfälle zur Beseitigung nach § 13 Abfallwirtschaftssatzung 2015 bemessen. Die einmalig zu zahlenden Erstattungsbeträge werden vom Gemeinderat im Jahr 2016 für 60 l und 1.100 l Abfallgefäße (in einer Änderungs-Satzung) festgesetzt.

§ 4 Gebührenerstattungen für die Entsorgung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll

Gebührenerstattungen zum Ausgleich der Kostenüberdeckung bei den Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nach der Anzahl und dem Volumen der am 31.12.2015 tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäße für Abfälle zur Beseitigung nach § 13 Abfallwirtschaftssatzung 2015 bemessen. Die einmalig zu zahlenden Erstattungsbeiträge werden vom Gemeinderat im Jahr 2016 für 60 l und 1.100 l Abfallgefäße (in einer Änderungs-Satzung) festgesetzt.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Erstattungspflichten nach § 3 und § 4 entstehen mit der Bekanntmachung der Erstattungsbeträge und werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Erstattungen sind ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig bzw. werden mit noch zu zahlenden Gebühren verrechnet.

§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ravensburg vom 21.10.2002; zuletzt geändert am 09.12.2013, außer Kraft